

KULTUR TRANSPORT

Vereinssatzung Kulturtransport Passau

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturtransport Passau“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Passau.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), vor allem die kulturelle Nutzung des ehemaligen Speditionsgeländes auf dem Campus der Universität Passau.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zu diesem Zwecke arbeitet der Verein mit der Universität Passau zusammen. Die Grundlagen der Zusammenarbeit werden in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Die Kooperationsvereinbarung soll von der Mitgliederversammlung ratifiziert werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Durchführen und die Förderung von Kulturveranstaltungen. Der Verein unterstützt durch Verwaltung, Bereitstellung und Weiterentwicklung des Kulturtransport-Geländes, Kulturschaffenden und Lehrenden in der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
8. Im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet sich der Verein dazu, das Andenken an Prof. Dr. Malte Steinbrink als Initiator und Wegbereiter der kulturellen Nutzung des Speditionsgeländes zu wahren.

§ 3 Werte

1. Der Verein versteht sich als eine offene, tolerante und solidarische Gemeinschaft.
2. Im Kontext des Vereins dulden wir keine Formen von:
 - a) Rassismus,
 - b) Fremdenfeindlichkeit,
 - c) Sexismus,
 - d) Ableismus,
 - e) Queerfeindlichkeit und,
 - f) anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
3. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden.
4. Nur ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
5. Die Aufnahme in den Verein ist in Schriftform beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

1. Für die Regelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen; durch Austritt oder Ausschluss. Die Beitragspflicht für den laufenden Monat bleibt hiervon unberührt.
2. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist im laufenden Monat bis Ende des folgenden Monats möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen, Zwecke und Werte des Vereins verletzt. Ein wichtiger Grund besteht auch dann, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet

über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied eine Anhörung gewährt werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen in Textform mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Beauftragte, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bestellt werden.
2. Eine Sitzung eines Organs kann über elektronische Kommunikationsmittel stattfinden.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Protokolle sind durch die Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben, insbesondere alle folgenden:
2. Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung,
3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, welche ihr schriftlich vorzulegen sind, und die Entlastung des Vorstands,
5. die Bestellung von mindestens einem Rechnungsprüfer:in, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht im Verein angestellt sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann dabei auch

elektronisch versendet werden und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Verhinderung des Vorstands wird die Mitgliederversammlung durch eine durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleitung geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Aufhebungen früher gefasster Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Stimmrechtsübertragungen in Textform werden berücksichtigt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Fordert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist zuständig für Finanzen. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere vertretungsberechtigte Vorstandsposten bestimmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gewählt und bleibt bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn seine Mitgliedschaft im Verein beendet wird oder es als Vorstand abberufen wird oder zurücktritt oder seine Amtszeit endet. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Gesamtvorstand in Textform zu erklären.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen.
6. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein mit mehr als 1000€ (tausend Euro) belasten, ist nur der Gesamtvorstand berechtigt.
7. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss mindestens vierzehn Tage vor Inkrafttreten allen Mitgliedern zugesandt werden. Bei Einspruch von mindestens 25% der Mitglieder kann die Geschäftsordnung erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft treten.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Beauftragte

1. Vorstand und Mitgliederversammlung können zur Durchführung einzelner Aufgaben Beauftragte bestellen.
2. Die Befugnisse der Beauftragten und die rechtlichen Beziehungen zwischen Beauftragten und Verein werden durch einen schriftlichen Beschluss des Organs geregelt, das die Beauftragten bestellt.
3. Die Beauftragten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Organ kann beschließen, dass den Beauftragten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen aus ihrer Mitte, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur lebenden Personen mit deren Zustimmung verliehen werden und erlischt mit dem Tod der Person.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den "Verein der Freunde und Förderer der Universität Passau e.V.". Er hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Insbesondere zur Förderung kultureller Aktivitäten studentischer Gruppen.
3. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden. Sie können dabei auch elektronisch versendet werden und gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

Passau, 12.05.2025

N. Reiser

A. Schug

U. Schumacher

S. L.

Maljane

amst

[Signature]

[Signature]

A. Friede

Ida Ku

U. Dinn